



**Verband für das
Deutsche Hundewesen e.V.**

Mitglied der Fédération
Cynologique Internationale

03.04.2024

Westfalendamm 174
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0
E-Mail: info@vdh.de
www.vdh.de

(Kurz-)Stellungnahme des VDH zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Referentenentwurf enthält eine nicht-abschließende Liste an Symptomen, deren Ursache erblich bedingten Veränderungen von Körperteilen oder Organen sein können:

§11b Abs. 1a – Liste mit möglichen Symptomen der Qualzucht

„**1.** Atemnot, **2.** Bewegungsanomalien, **3.** Lahmheiten, **4.** Anomalien des Skelettsystems, **5.** Entzündungen der Haut, **6.** Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit, **7.** Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut, **8.** Blindheit, **9.** Vorverlagerung des Augapfels (Exophtalmus), **10.** Entropium, **11.** Ektropium, **12.** Taubheit, **13.** Neurologische Symptome, **14.** Fehlbildungen des Gebisses, **15.** Missbildungen der Schädeldecke, **16.** Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems, **17.** Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind, **18.** Verringerung der Lebenserwartung.“

Die in §11b Abs. 1a genannten Symptome sind zu unbestimmt und werden zu großer Rechtsunsicherheit bei den Vollzugsbehörden, Tierärzten, Veranstaltern und Hundehaltern führen. So können unspezifische Symptombeschreibungen zu subjektiven Rechtsinterpretationen und pauschalen Zuchtverboten für normalgesunde Hunde unterschiedlichster Rassen führen.

Wir empfehlen nachdrücklich die Konkretisierung der Merkmale auf Basis gesicherter wissenschaftlicher und/oder züchterischer Erkenntnisse. Die Festlegung relevanter Merkmale sollte dabei idealerweise tierartspezifisch erfolgen.

Folgende Merkmale müssen seitens des BMEL überarbeitet werden:

- Die Verwendung vager Begriffe wie „Anomalien des Skelettsystems“ bietet einen Auslegungsspielraum, der genutzt werden kann, um zahlreiche Einzeltiere und ganze Hunderassen wie den Dackel, Zwergspitz, den Boxer und alle (auch moderat) brachycephalen Rassen als verboten einzustufen, da sie phänotypisch aufgrund von „Anomalien des Skelettsystems“ von anderen Hunderassen und vom

Wolf abweichen. Morphologische Abweichungen (u. a. des Skelettsystems) von der „Norm“ wildlebender Caniden sind grundlegender Bestandteil der Vielfalt der heutigen Hunderassen. Diese morphologischen Abweichungen vom Urtyp sind in vielen Fällen Folge der Selektion auf bestimmte Gebrauchseigenschaften und sind in der Mehrzahl der Fälle nicht die Folge einer Qualzucht.

Der geplante Merkmalskatalog wird entsprechend die vorhandene Unsicherheit bei der Auslegung der Vorschrift weiter verschlimmern und eine Welle von Gerichtsverfahren gegen Zuchtverbote bei normalen, funktionalen Hunderassen nach sich ziehen. Eine alternative Formulierung, die unangemessene Zuchtverbote alleine aufgrund klinisch nicht relevanter morphologischer Unterschiede nicht begünstigt, wäre „Erkrankungen des Skelettsystems“.

- Auch der Begriff „Bewegungsanomalien“ lädt zu überzogenen Auslegungen ein und ist darüber hinaus in Verbindung mit dem Merkmal „Lahmheiten“ überflüssig: Als Lahmheiten sind in der Tiermedizin „Störungen des Gangbildes“ definiert. Der Ausschluss erblich bedingter Lahmheiten ist sinnvoll. Die zusätzliche Aufnahme des Begriffs der „Bewegungsanomalien“ lädt dazu ein, auch nicht-pathologische Änderungen des Bewegungsablaufs im Vergleich zum Wolf (die sich beispielsweise in der laufbandgestützten Ganganalyse für zahlreiche Hunderassen und auch bei Mischlingen feststellen lassen) als Grundlage für Zuchtverbote einzustufen. Der Ausschluss gesunder Hunde mit morphologisch bedingten Abweichungen im Bewegungsablauf im Vergleich zu Wildcaniden geht weit über die Intention des §11b hinaus. Zum Ausschluss relevanter Pathologien des Bewegungsapparats scheint das Merkmal ‚Lahmheit‘ ausreichend.
- Zum Merkmal der „Haarlosigkeit“ ist zunächst anzumerken, dass zahlreiche Hunde (Rassehunde wie Mischlinge) in bestimmten Körperbereichen, beispielsweise an der Unterseite des Bauches, nur wenig bis gar nicht behaart sind, ohne dass dies Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden hat. Insofern scheint eine Konkretisierung dieses Merkmals notwendig. Auch für haarlose Vertreter bestimmter Hunderassen ist eine Beeinträchtigung der Lebensqualität nach aktuellem Stand der Wissenschaft nicht belegt. So definiert ein aktuelles Gutachten der European Food Safety Authority (EFSA) zu verschiedenen Themen des Tierschutzes und der Tierhaltung vom 14.09.2023, das von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurde, ‚Haarlosigkeit‘ als einen von drei bei Hunden vorkommenden Typ der Behaarung, der neben anderen Faktoren (wie Körpergröße und Alter) Einfluss auf die Thermoregulation haben kann. Laut genanntem Gutachten gibt es keine wissenschaftliche Evidenz für einen tierschutzrelevanten Einfluss verschiedener Typen von Behaarung bei Hunden und weitere Forschung ist notwendig, um die Bedeutung verschiedener Einflussfaktoren auf die Thermoregulation beim Hund zu klären.

- Während die Aufnahme des Punktes „Entropium“ aufgrund der Feststellbarkeit und der klinischen Relevanz dieser Fehlstellung des Augenlids absolut sinnvoll ist, ist die pauschale Aufnahme des „Ektropiums“ kritisch zu sehen. Mit dem Ektropium wird eine Auswärtsstellung des Augenlids bezeichnet. Das Ektropium selbst ist keine schmerzhafteste Veränderung und führt bei geringer Ausprägung zu keinerlei klinischen Beschwerden. Es kann jedoch bei stärkerer Auswärtsstellung des Augenlids zu Entzündungen der Lidbindehaut führen. Es handelt sich in Summe um ein nicht binäres Merkmal ohne eine klare Grenze, wann es vorliegt. Die im §5 Abs. 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes getroffene Regelung, dass klinisch relevante Veränderungen wie ‚Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut‘ als relevantes Merkmal definiert werden und in der Gesetzesbegründung auf das Ektropium als mögliche Ursache verwiesen wird, erscheint hier als sachgerechtere Vorgehensweise.
- Fehlbildungen des Gebisses (einschließlich erblicher Fehlbildungen) treten bei Hunden wie beim Menschen – und auch bei Wildcaniden – häufig auf und sind nicht in allen Fällen Folge einer sogenannten Qualzucht. In einer tschechischen Studie von 2005 wurden bei 348 von 408 untersuchten Hunden (85,3 %) Zahnveränderungen in irgendeiner Form beschrieben. Dies berücksichtigt noch nicht einmal, dass P1 und M3 bei Hunden verschiedenster Rassen (ähnlich den Weisheitszähnen beim Menschen) häufiger nicht angelegt sind, ohne dass dies irgendeine pathologische Bedeutung für die Hunde hat. Auch unterschiedliche Kieferstellungen sind bei Hunden in vielen Fällen Folge der Selektion auf bestimmte Gebrauchseigenschaften (z. B. „Bullenbeißer“ als Vorform des heutigen Boxers). Die undifferenzierte und nicht näher erläuterte Einführung des Begriffes „Fehlbildungen des Gebisses“, wird dazu führen, dass der §11b als Grundlage für Zuchtverbote an normalgesunden Hunden mit klinisch irrelevanten Zahnfehlern und vollkommen funktionalen Gebissen herangezogen und sogar als Grundlage für Zuchtverbote kompletter Rassen benutzt werden wird. Nicht jeder erbliche Zahnfehler ist mit Qualzucht gleichzusetzen, und die pauschale Aufnahme von „Fehlbildungen des Gebisses“ geht weit über die Intention der Vorschrift hinaus.
- Auch der Begriff der „Dysfunktionen von inneren Organen oder des inneren Organsystems“ ist viel zu unbestimmt und weitreichend. Als Beispiel seien hier hämodynamisch irrelevante Insuffizienzen von Herzklappen genannt, die bei zahlreichen Hunden vorkommen, aufgrund verbesserter Technik immer häufiger nachgewiesen werden und in vielen Fällen niemals zu einer Beeinträchtigung für den untersuchten Hunden führen. Entsprechende Veränderungen am Herzen oder anderen inneren Organen würden bei entsprechender Untersuchung zum Zuchtauschluss nahezu jeden Hundes führen. Solche unbestimmten, auslegungsbedürftigen Begriffe unterstützen unrealistische Forderungen einer vollständigen Gesundheit, die bereits im Rahmen der Umsetzung des §10 der neuen Tierschutz-

Hundeverordnung von manchen Seiten gestellt wurden, und die von komplexen biologischen Organismen wie dem Hund in der Realität einfach nicht zu erfüllen ist. Eine konkretere Formulierung, die entsprechende Auslegungen nicht zulässt, wäre aus diesem Grunde auch in diesem Punkt dringend notwendig.

- Die „Verringerung der Lebenserwartung“ ist kein geeignetes Kriterium. Zunächst stellt sich hier die Frage, wie eine Verringerung der Lebenserwartung festgestellt werden soll. Zu verschiedenen Anlässen wurde vom BMEL betont, dass das Vorliegen von Ausschlussmerkmalen am Einzeltier festgestellt werden soll. Eine Aussage über die Lebenserwartung eines Einzeltieres lässt sich erst zum Zeitpunkt des Todes feststellen. Eine verringerte Lebenserwartung als Kriterium festzulegen und dies am Einzeltier feststellen zu wollen, ist schlicht nicht möglich.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche, von gesundheitlichen Aspekten unabhängige Faktoren, die einen Einfluss auf die Lebenserwartung von Individuen und Rassen haben. So ist es nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unvermeidbar, dass mit großen morphologischen Unterschieden zwischen einzelnen Individuen, wie sie bei Hunden vorkommen, auch Unterschiede in der Lebenserwartung einhergehen. Diese Veränderungen sind hierbei nicht auf Krankheitsmerkmale zurückzuführen, sondern in den meisten Fällen schlicht mit unterschiedlichen Verhältnissen zwischen Geburts- und Endgewicht und damit einhergehenden Änderungen im Wachstum verbunden.

Betrachtet man eine bestimmte Population wird zudem bei einem normalverteilten Merkmal immerhin die Hälfte dieser Population bezüglich des Merkmals unterhalb des Durchschnitts liegen, also eine verringerte Lebenserwartung im Vergleich zum Durchschnitt haben. Bei der Tierart Hund würde das die allermeisten Hunde größerer Rassen und auch Mischlinge überdurchschnittlicher Körpergröße betreffen, da diese Tiere bezüglich ihrer Lebenserwartung unter dem Durchschnitt der Tierart Hund liegen.

Insgesamt ist der genannte Merkmalskatalog zu unbestimmt, in Teilen vage und wird die bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Auslegung des §11b eher verstärken als reduzieren sowie zahllose Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. Der Katalog wird in der vorgeschlagenen Form zu ungerechtfertigten Zuchtausschlüssen von Hunden führen, die dramatische Abnahmen in der genetischen Diversität bedeuten und so zu einer Abnahme der Hundegesundheit führen, anstatt diese zu verbessern.



Wenn ein Merkmalskatalog erstellt werden soll, sollte dieser in Zusammenarbeit mit geeigneten Experten und auf Grundlage wissenschaftlicher Fakten formuliert werden und ausschließlich Merkmale enthalten, die klar und eindeutig auszulegen sind.

VDH-Merkmalskatalog

Der VDH hat (erblich bedingte) Merkmale gemäß des rechtlichen Rahmens, den die Tierschutz-Hundeverordnung vorgibt, für alle termingeschützten Veranstaltungen (Ausstellungen, Prüfungen und Wettbewerbe im Hundesport) als verbindliche Ausschlussmerkmale festgelegt: <https://tierschutz.vdh.de/tierschutzhundeverordnung>

Bei Merkmalen, deren Bedeutung vor dem Hintergrund der Tierschutz-Hundeverordnung nicht ausreichend wissenschaftlich geklärt ist, unterstützt der VDH Forschungsvorhaben, die die Relevanz dieser Merkmale klären sollen.

Zucht mit Anlageträgern genetischer Erkrankungen

Das in §11b Abs. 1b vorgesehene Verbot zum Zuchteinsatz von Tieren mit erblichen Krankheitsmerkmalen scheint – bei angemessener Beurteilung, welche Merkmale als zuchtausschließend zu werten sind – grundsätzlich sinnvoll und bildet bei verantwortungsvollen Zuchtvereinen bereits seit vielen Jahren die Grundlage der Zuchtauswahl.

Ein vollständiges Zuchtverbot für jegliche Träger von „Risiko-Genen“ (besser „Risiko-Allelen“) ist aus medizinischen/biologischen Gründen jedoch unmöglich und auch aus juristischer Sicht unverhältnismäßig: Jedes Wirbeltier und jeder Mensch ist in bestimmtem Umfang Träger von Risiko-Allelen.

Dies macht deutlich, dass ein generelles Zuchtverbot für Anlageträger von Krankheit weder beim Hund noch anderen Wirbeltieren durchführbar ist. Es muss – wie aktuell der Fall – auch im Weiteren differenziert betrachtet werden, wie bestimmte Merkmale vererbt werden und welche gesundheitlichen Risiken mit diesen verbunden sind. Aufgrund dieser Fakten muss unter Einbeziehung des aktuellen Standes der veterinärmedizinischen Wissenschaft eine für die jeweilige genetische Veranlagung geeignete Vorgehensweise im Rahmen von Zuchtprogrammen gefunden werden.

Weitere Informationen: www.vdh.de/tierschutz

Die ausführliche Stellungnahme des VDH finden Sie hier: [Download PDF](#)